

Förderaufruf:

Miteinander statt Gegeneinander! Extremismusprävention in der Jugendsozialarbeit

Im Rahmen der Förderung aus der Titelgruppe 68 – *Integration junger Geflüchteter durch Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit* - und zur Stärkung der Präventionsangebote sowie zum Ausbau der Demokratieförderung in Einrichtungen und Angeboten der Jugendsozialarbeit NRW ruft die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW (LAG JSA NRW) die Träger und Einrichtungen zur Beteiligung am Projekt **„Miteinander statt Gegeneinander“ – Extremismusprävention in der Jugendsozialarbeit** auf.

Die jungen Menschen in den Einrichtungen sollen für das Thema sensibilisiert und frühzeitig vor extremistischer Einflussnahme geschützt werden. Gleichzeitig soll das Projekt zu einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft beitragen – durch Prävention, Bildung und engagierte Jugendsozialarbeit. Darüber hinaus sollen Mitarbeitenden im Umgang mit Radikalisierungsphänomenen sowie bei der Aufklärung über demokratische Grundrechte und -werte unterstützt und begleitet werden.

Die LAG JSA NRW leitet in diesem Zusammenhang Fördermittel an Träger der Jugendsozialarbeit weiter, um befristete Angebote und Projekte in den Einrichtungen zu realisieren. Die Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.

I. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die freien Träger von Angeboten der Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII.

II. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind unter anderem folgende Vorhaben:

- (Inhouse-)Fortbildungen, Fachtage oder Workshops
- Durchführung von Informations- oder Sensibilisierungsangeboten für Kinder, Jugendliche und ihr soziales Umfeld (z.B. Theateraufführungen, Ausstellungen, etc.)
- Entwicklung und/oder Herstellung von Materialien zur Information, Beratung und Sensibilisierung (z.B. Broschüren, Musikstücke, Theaterszenen, Ausstellungen, etc.)
- Erweiterung von Rechte- und Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten im Hinblick auf entsprechende Themen und Inhalte
- Konzeptentwicklung im Bereich neuer digitaler Medien
- Entwicklung und Erprobung neuer digitaler Medien oder Formate für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

- Übertragung von bestehenden analogen Angeboten (z.B. Fortbildungs- oder Informationsmaterialien) in digitale Formate
- (Weiter-)Entwicklung von Vernetzungsansätzen oder -konzepten im Bereich der Extremismusprävention und Demokratieförderung

III. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig im Sinne von Ziffer II sind notwendige und angemessene Personal- und Sachkosten.

Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen. Bei der Beantragung sind die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden. Zu Personalausgaben zählen ausschließlich:

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse.

Verwaltungspauschalen, Mieten und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume sind nicht förderfähig.

Eine Doppelförderung von Projekten aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Die förderfähigen Gesamtkosten Ihrer Projekte bzw. Maßnahmen sollte max. **10.000 Euro** betragen. Gefördert wird in Form einer Vollfinanzierung. Sollte Ihr Bedarf die angegebene Summe überschreiten, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Trägergruppenvertretung innerhalb der LAG JSA NRW auf.

IV. Förderzeitraum

Förderzeitraum: 01.05.2025 – 31.12.2025

gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



1. Kriterien für die Projektauswahl

Für die Projektauswahl findet keine Ausschreibung bzw. Teilnahmewettbewerb statt. Die Auswahl der einzelnen Projekte findet nach den folgenden Kriterien statt:

- i. **Themenschwerpunkt:** Ein Projekt muss einen klar erkennbaren Fokus auf mindestens eines der folgenden Themensetzungen haben:
 - a) Sensibilisierung für und Schutz vor extremistischer Einflussnahme
 - b) Information über und Umgang mit Radikalisierungsphänomenen
 - c) Stärkung der Präventionsangebote
- ii. **Träger:** Die Zuwendungsempfänger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Nordrhein-Westfalen haben und nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.
- iii. **Projektbeginn und -laufzeit:** Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die grundsätzlich ab dem 01.05.2025 begonnen und bis zum 31.12.2025 beendet werden.

Die Mittelverausgabung muss bis spätestens zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Beantragte und nicht verausgabte Mittel dürfen nicht in das Folgejahr übertragen werden. Die Projekte dürfen nicht vor Bewilligung der LAG JSA NRW begonnen haben.

- iv. **Mittelverwendung und Projektdokumentation:** Grundlage für die Projektdurchführung ist eine genaue Projektbeschreibung unter Benennung der Ziele und Methoden sowie die Erstellung einer Kostenübersicht pro Kalenderjahr. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für die bewilligten Zwecke eingesetzt werden. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen. Das Projekt ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Zum Projektende ist ein (kurzer) Sachbericht zu erstellen und die Verwendung der Mittel (inkl. Belege) nachzuweisen.
- v. **Nachhaltigkeit:** Projekte sollten – so weit wie möglich – nachhaltig (sozial, ökonomisch, ökologisch) angelegt sein.
- vi. **Inklusivität:** Die Projekte denken alle Menschen mit ihren verschiedenen Fähigkeiten und Perspektiven mit, sie sind barrierearm und zugänglich gestaltet. Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Bedarfe der Teilnehmenden.
- vii. **Transparenz:** Die Antragsteller erklären sich bereit, dass die Inhalte und die Ergebnisse der Projekte durch die LAG JSA NRW in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Kontakt: Johanna Thorwest-Patryjas (Referentin des Vorstands der LAG JSA NRW)
Johanna.thorwest-patryjas@jugendsozialarbeit-nrw.de
0231 54 83 142